

Empfehlung

Erarbeitet von (Amt): Ordnungsamt

Datum: 12.11.2024

Sachbearbeiter/-in: Thomas Kuphal

Vorlagennummer: IV/019/2024

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus	öffentlich	26.11.2024
2	Gemeinderat	öffentlich	17.12.2024

Betreff:

Satzung über die Aufwandsentschädigungssatzung der ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Aufwandsentschädigungssatzung)

Empfehlung:

Der Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus empfiehlt in seiner Sitzung am 26.11.2024 dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau den Neubeschluss der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Aufwandsentschädigungssatzung).

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) wurde zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) geändert. Hierbei ergaben sich auch Änderungen hinsichtlich der Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren. Nach Rücksprache mit den anwesenden Fraktionsvorsitzenden in der Konferenz mit dem Bürgermeister am 11.11.2024 wurde sich mehrheitlich für die Anwendung der Höchstsätze laut KomEVO ausgesprochen. Diese sind in der vorliegenden Satzung entsprechend eingearbeitet worden.

Weiterhin ergaben sich Änderungserfordernisse, die in dieser Satzung Eingang gefunden haben.

1. Es wurde klargestellt, dass die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen Gerätewart, Ortsjugendfeuerwehrwart und Leiter der Ortskinderfeuerwehr nur an einen Funktionsträger, der durch den jeweiligen Ortswehrleiter zu benennen ist, gezahlt wird, auch wenn es mehrere Funktionsträger gibt.
2. Es wurde klargestellt, dass es sich bei der Aufwandsentschädigung für die Einsatzteilnahme um eine anlassbezogene Pauschale gemäß KomEVO handelt.
3. Es wurde die Bestimmung eingefügt, dass zuviel erhaltene Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen ist.
4. Die erforderliche Mindestqualifikation wurde von ehemals abgeschlossenem Truppmann-Teil-2-Lehrgang auf abgeschlossenem Truppmann-Teil-1-Lehrgang und abgeschlossener Lehrgang Sprechfunker zurückgesetzt. Hintergrund ist, dass ein Kamerad mit diesen abgeschlossenen Lehrgängen bereits zu Einsätzen mitfahren und unter Aufsicht Handlungen durchführen darf.
5. Es wurde die Bestimmung eingeführt, dass die Voraussetzung für eine Zahlung der monatlichen Aufwandspauschale pro Kamerad an die aktive Teilnahme an der Standortausbildung geknüpft wird, d.h. der Kamerad muss an mindestens 40 Ausbildungsstunden nach Feuerwehrdienstvorschrift teilnehmen (vgl. Feuerwehrdienstvorschrift 2, Teil I, Nr. 1.10).

Die Satzung wurde fachlich durch die Kommunalaufsicht geprüft, die ergänzenden Hinweise wurden eingearbeitet und mit Mail vom 11.11.2024 wurde die Freigabe durch die Kommunalaufsicht erteilt

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: 2026

Haushaltsstelle: 126000.54211000

Betrag in Euro: 200.000 EUR

einmalig jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

- Satzung über die Aufwandsentschädigungssatzung der ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Aufwandsentschädigungssatzung)
- Kostenberechnung Aufwandsentschädigung